

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt-BestattG LSA vom 05.02.2002 Abschnitt 3 und 4 sowie §§ 4,6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40) beschließt der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 07.04.2010 folgende Satzung:

#### 81

Die Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung) vom 09.12.2009 (Bote des Geiseltales 12/2009) wird wie folgt geändert:

# I. Allgemeine Bestimmungen,§ 6 Dienstleistungserbringer erhält folgende Fassung:

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden,

### Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Braunsbedra (Friedhofssatzung)

wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsverwaltung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der/des Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### IX. Schlussvorschriften § 28 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

4. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6, Abs. 2 die Stadt nicht über geplante oder durchgeführte Arbeiten informiert und entgegen Abs. 3 den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet.

§ 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geltenden Fassung mit neuen Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft.

Braunsbedra, den 07.04.2010

Schmitz Y Bürgermeister